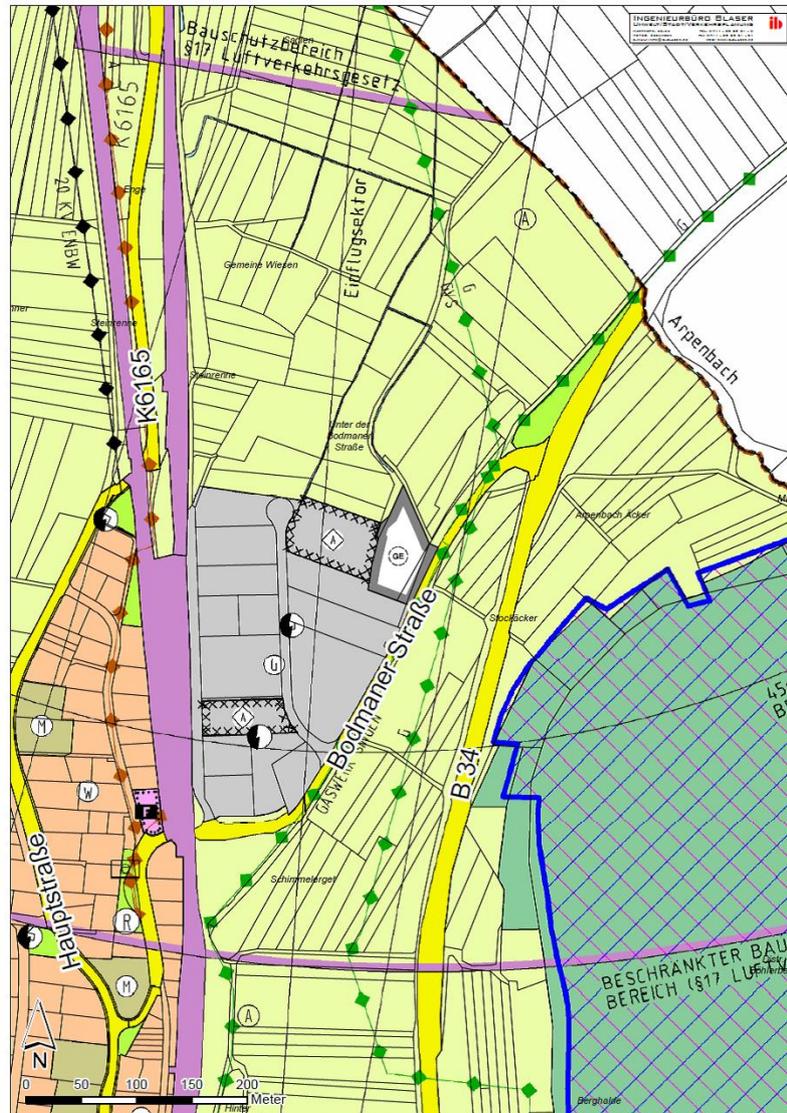


In derselben Sitzung hat der Gemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan für das Plangebiet im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) durchzuführen. Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung (FNP) mit der Neuausweisung als Gewerbegebiet ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebs Metall + Plastic GmbH im Ortsteil Stahringen am nordöstlichen Ortsrand von Stahringen angrenzend an das Gewerbegebiet „Gemeine Wiesen“ geschaffen werden.

Hierzu ist geplant, nördlich der bestehenden Gebäude entlang der Bodmaner Straße auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 315 (Teil) und 317/1 (Teil) eine dreigeschossige Erweiterung der Verwaltungsgebäude zu realisieren. Neben Büroflächen sind zusätzliche Schulungs- und Konferenzräumlichkeiten sowie eine Kantine geplant.

Um die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Derzeit werden die vorgesehenen Flächen als Ackerland genutzt und sind als landwirtschaftliche Nutzflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, soll dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert und angepasst werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 14.07.2017 bis zum 15.08.2017

Die Planunterlagen liegen vom 14.07.2017 bis einschließlich zum 15.08.2017 im Gebäude des Dezernats III, Güttinger Straße 3 im 1. OG, Zimmer 12, während der üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 – 16 Uhr sowie in der Ortsverwaltung Stahringen während der üblichen Öffnungszeiten zur Ansicht aus.

Außerdem werden die Unterlagen unter www.radolfzell.de/gemeinewiesen im Internet veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Abteilung Stadtplanung, Güttinger Straße 3, 78315 Radolfzell abgegeben werden. Darüber hinaus steht Ihnen Rita Nassen gerne persönlich zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 07732 81320).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan / die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Radolfzell am Bodensee, 6.07.2017
Der Oberbürgermeister, gez. Martin Staab